

Informationen und Hinweise für Studierende zum Prüfungsbetrieb an der KSBF während der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Ausbreitung

Stand: 14.07.2020

Für den Prüfungsbetrieb an der KSBF gilt bis auf Weiteres:

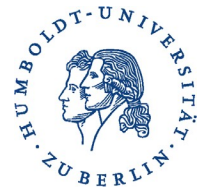
- Seit dem 19.03.2020 und bis auf Weiteres finden grundsätzlich **keine Präsenzprüfungen** statt. Es gilt grundsätzlich, dass **Prüfungen elektronisch** durchgeführt werden.
- Die Prüfungsausschüsse haben Beschlüsse zum **Umgang mit ausgefallenen Prüfungen** des Wintersemesters 2019/20 gefasst.
 - Ausgefallene Prüfungen sollen bis Ende des Sommersemesters durchgeführt werden. Die jeweiligen Beschlüsse des zuständigen Prüfungsausschusses sind zu beachten.
 - Die Prüfer*innen sind gebeten worden, betroffene Studierende zu kontaktieren.
 - In begründeten Einzelfällen können ausgefallene Prüfungen in Präsenz durchgeführt werden. Die*der Prüfer*in muss dafür einen Antrag an das Dekanat stellen. Das Dekanat trifft die Entscheidung.
- Weitere Hinweise zur **Prüfungsorganisation bei ausgefallenen Prüfungen**
 - Studierende, die nicht an der nachzuholenden Prüfung teilnehmen wollen, können sich abmelden.
 - Studierende, die für eine ausgefallene Prüfung noch angemeldet sind und ggf. dieselbe Prüfung in den Prüfungszeiträume des Sommersemesters 2020 angeboten wird, können sich von der Prüfung des Wintersemesters 2019/20 abmelden und sich für die Prüfung im Sommersemester 2020.
 - Studierende, die noch für die ausgefallene Prüfung des Wintersemesters 2019/20 angemeldet sind und die Prüfung zum Nachholtermin ablegen wollen, müssen sie sich **nicht** ab- und wieder anmelden.
- Die **Prüfungszeiträume für das Sommersemester 2020** haben die zuständigen Prüfungsausschüsse festgelegt. Die Prüfungen des Sommersemesters werden in diesen Zeiträumen stattfinden. Dabei sollen die Prüfungsformen angeboten werden, die in der Studien- und Prüfungsordnung festgehalten sind, bzw. deren elektronisches Äquivalent.
- Auch für das Sommersemester 2020 gilt, dass der **Rücktritt von Prüfungen** bis zum Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich ist. Sollte dies nicht funktionieren, können Studierende eine kurze E-Mail an das Prüfungsbüro schreiben. Der Rücktritt wird dann zu gegebener Zeit verbucht.

Allgemeine Hinweise zur Durchführung von elektronischen Prüfungen:

Klausuren sollen elektronisch durchgeführt werden. Dafür können die Aktivität „Aufgabe“ und „Test“ der Plattform Moodle sowie die Software Zoom genutzt werden, sofern diese Form für das Abprüfen der im Modul festgelegten Kompetenz- und Qualifikationsziele geeignet ist. Die Entscheidung trifft die*der zuständige Prüfer*in.

Für die Durchführung von **mündlichen Prüfungen und Verteidigungen** gilt:

- Mündliche Prüfungen sollen per Videokonferenz (z. B. mit Hilfe von Zoom, AdobeConnect) durchgeführt werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass alle Personen sichtbar sind.



Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät – Bereich Studium und Lehre
Dorotheenstraße 26, 10117 Berlin

- Bei Verteidigungen von Abschlussarbeiten ist zu beachten, dass beide Gutachter*innen die Prüfung abnehmen müssen.
- Die Prüfungen werden protokolliert.

Für **Hausarbeiten (und andere schriftliche Prüfungen)** gilt:

Bearbeitungszeiten und Fristverlängerungen

- Die Bearbeitungszeiten für Hausarbeiten (und andere schriftliche Prüfungen) wurden vom 12. März bis zum 15. Juni 2020 ausgesetzt, da davon ausgegangen wurde, dass in diesem Zeitraum aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen nicht an diesen Prüfungen weitergearbeitet werden konnte.
- Da die Einschränkungen aktuell fortbestehen, werden die Fristen für die Abgabe von Hausarbeiten weiterhin ausgesetzt. Das Dekanat der KSBF hat dem Vorschlag der Vizepräsidentin für Lehre und Studium zugestimmt und eine **letztmalige Fortführung der Fristhemmnis bis zum 18. Juli 2020** für Hausarbeiten (und andere schriftliche Prüfungen) befürwortet.
- Nach dem 18. Juli 2020 soll es **keine weitere HU-weite Fristhemmnis** geben, da der reguläre Studienbetrieb dann insoweit wiederhergestellt ist, dass wieder an Prüfungen gearbeitet werden kann.
- Insgesamt dauerte die pandemiebedingte Fristhemmnis dann also vom 12. März bis zum 18. Juli 2020. Dies bedeutet nicht, dass Studierende ihre Prüfungen am 18. Juli 2020 abgeben müssen. **Die Abgabefristen werden erst ab dem 19. Juli 2020 fortgezählt. Danach haben Studierende also noch den Rest ihrer ursprünglichen Bearbeitungszeit, um ihre Prüfungen fertigzustellen.**
- In AGNES wird für Studierende unter "Angemeldete Prüfungen" ist die neue Abgabefrist für Hausarbeiten (und andere schriftliche Prüfungen) einzusehen.

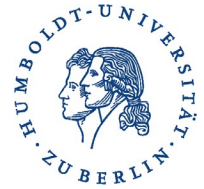
Abgabe von Hausarbeiten (und anderen schriftlichen Prüfungen)

Hausarbeiten werden digital (per E-Mail, als PDF) jeweils bei den Prüfer*innen eingereicht. Sie sind mit einer digital unterschriebenen Eigenständigkeitserklärung zu versehen.

Für **Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterarbeiten)** gilt:

Bearbeitungszeiten und Fristverlängerungen

- Die Bearbeitungszeiten für Abschlussarbeiten wurden vom 12. März bis zum 15. Juni ausgesetzt, da davon ausgegangen wurde, dass in diesem Zeitraum aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen nicht an diesen Prüfungen weitergearbeitet werden konnte.
- Da die Einschränkungen aktuell fortbestehen, werden die Fristen für die Abgabe von Abschlussarbeiten weiterhin ausgesetzt. Das Dekanat der KSBF hat dem Vorschlag der Vizepräsidentin für Lehre und Studium Hausarbeiten und ähnliche schriftliche Prüfungen zugestimmt und eine **letztmalige Fortführung der Fristhemmnis bis zum 18. Juli 2020** befürwortet.
- Nach dem 18. Juli 2020 soll es **keine weitere HU-weite Fristhemmnis** geben, da der reguläre Studienbetrieb dann insoweit wiederhergestellt ist, dass wieder an Abschlussarbeiten gearbeitet werden kann.



Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät – Bereich Studium und Lehre
Dorotheenstraße 26, 10117 Berlin

- Insgesamt dauerte die pandemiebedingte Fristhemmnis dann also vom 12. März bis zum 18. Juli 2020. Dies bedeutet nicht, dass Studierende ihre Abschlussarbeiten am 18. Juli abgeben müssen. **Die Abgabefristen werden erst ab dem 19. Juli 2020 fortgezählt. Danach haben Studierende also noch den Rest Ihrer ursprünglichen Bearbeitungszeit, um ihre Abschlussarbeiten fertigzustellen.**
- In AGNES ist für Studierende unter "Angemeldete Prüfungen" die neue Abgabefrist für Abschlussarbeiten einzusehen.

Abgabe von Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten werden digital (per E-Mail, als PDF) im Prüfungsbüro eingereicht. Sie sind mit einer digital unterschriebenen Eigenständigkeitserklärung zu versehen. In der E-Mail sind die beiden Gutachter*innen anzugeben.

Formale Anmeldung von Abschlussarbeiten

Seit dem **4. Mai 2020 können Abschlussarbeiten in dringenden Fällen angemeldet** werden, sofern der Antrag auf Zulassung vollständig unterschrieben ist. Als dringende Fälle werden betrachtet:

- Bachelorstudierende im vorläufigen Master
- Studierende, deren Studien- und Prüfungsordnung zum 30. September 2020 außer Kraft tritt
- Exmatrikulierte, deren Prüfungsanspruch gemäß § 100 Abs. 4 Satz Nr. 1 ZSP-HU ausläuft
- M.Ed. Studierende, die sich bis zum 17. März 2020 erfolgreich für den Vorbereitungsdienst beworben haben
- weitere dringende Fälle (die Dringlichkeit ist zu begründen)

Diese Maßnahmen gelten bis auf Weiteres.

Der Bereich Studium und Lehre im Auftrag des Dekanats